

Förderungsstipendien – Informationsblatt

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien an Universitäten. Gefördert werden Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, die **noch nicht abgeschlossen** sind.

Voraussetzung ist die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG); diese umfasst grundsätzlich die für einen Studienabschnitt gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Antragsberechtigt sind Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie Gleichgestellte im Sinne des § 4 StudFG.

Für die Vergabe von Förderungsstipendien gelten folgende gesetzliche Grundlagen: § 94 Abs.2 UG 2002, § 2 bis § 5 (begünstigter Personenkreis), § 18 und § 19 (Anspruchsdauer, Verlängerungsgründe) und § 63 bis § 67 (Förderungsstipendien) des Studienförderungsgesetzes i.d.g.F.

Antragstellung und Ablauf des Vergabeverfahrens

1. Die Ausschreibung erfolgt im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg.
 2. Die Bewerbungsfrist endet im Sommersemester 2023 am **31. Mai 2023** und im Wintersemester 2023/24 am **31. Oktober 2023**.
 3. Die Anträge sind von den Studierenden selbst zu stellen, das entsprechende Formblatt liegt im NLW Fakultätsbüro auf und wird auch im Internet unter der Adresse [https://www.plus.ac.at/natur- und-lebenswissenschaftliche-fakultaet/service-fuer-studierende/stipendien/](https://www.plus.ac.at/natur-und-lebenswissenschaftliche-fakultaet/service-fuer-studierende/stipendien/) zum Download angeboten.
 4. Die **Bewerbung muss enthalten**:
 - das entsprechende **Formblatt** (s. Pkt. 3)
 - das aktuelle **Studienblatt (Auszug 2023)**
 - **inhaltliche Beschreibung** der wissenschaftlichen Arbeit. Maximal 1 Seite bei Master- und Diplomarbeiten. Bei Dissertationen ist die Disposition vorzulegen. **Die wissenschaftliche Arbeit muss in PAAV (PLUS Abschlussarbeiten-Verwaltung) angemeldet und durch den Dekan bzw. die Dekanin genehmigt sein!**
 - **Kostenaufstellung, Finanzierungsplan** und **Zeitplan** zur Fertigstellung der Arbeit: Die beantragte Fördersumme darf die maximal mögliche Fördersumme von € 3.600,00 nicht überschreiten. Es werden Aufwendungen berücksichtigt, die bei der Durchführung der wissenschaftlichen Arbeit entstehen und **über das übliche Maß hinausgehen**, wie Reisekosten, Kosten für Literaturbeschaffung, aktive Teilnahme an Kongressen etc. EDV-Anschaffungen (z.B. Hardware) und Lebenserhaltungskosten werden nicht gefördert. Im Finanzierungsplan sind zusätzliche Stipendien und Förderungen durch andere Einrichtungen anzugeben.
 - **ausführliches Gutachten** eines Universitätslehrers bzw. einer Universitätslehrerin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und der Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die wissenschaftliche Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
 - **Kopie** des bisherigen **Bachelor-, Master-, Diplomprüfungszeugnisses**
 5. Die Stipendienhöhe beträgt zwischen **€ 750,00** und **€ 3.600,00**. Die Zuerkennung erfolgt durch den Dekan bzw. die Dekanin. Welchen Antragsteller/innen ein Stipendium zuerkannt wird, ergibt sich aus der Förderungswürdigkeit der Arbeit und aus der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Jede Arbeit kann grundsätzlich nur einmal gefördert werden. **Der/die Studierende verpflichtet sich, dem Dekan bzw. der Dekanin spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeit einen schriftlichen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsstipendiums sowie der Rechnungen vorzulegen.**
 6. Die Zuerkennung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Es besteht auch bei Vorliegen der oben genannten Bewerbungsvoraussetzungen **kein Rechtsanspruch**. Die Antragsteller/innen werden über die Entscheidung **schriftlich** in Kenntnis gesetzt.
- Der Antrag samt Beilagen kann nur in Papier- und nicht in elektronischer Form entweder postalisch oder persönlich (bei Frau Reiter, NLW Fakultätsbüro) eingereicht werden!**